



Statuten von MADNESST

Aktivismus im Bereich «psychische Gesundheit»

Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen «MADNESST» besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

Art. 2: Zweck

MADNESST ist ein Verein, der von Erwachsenen ins Leben gerufen wird, die sich als Aktivist:innen im Bereich «psychische Gesundheit» verstehen. Alle Aktivmitglieder kennen (diagnostizierte) psychische Krisenerfahrungen, sind also Betroffene.

Sowohl individuell, als auch im Kollektiv gehen wir an die Öffentlichkeit; mit unseren Geschichten, unseren daraus resultierenden Erkenntnissen und kreativen Zeugnissen unserer Erfahrungen.

Zusammen entwickeln, organisieren und führen wir intern Formate durch (MADNESST Events), welche zur Enttabuisierung und Entstigmatisierung psychischer Krisenerfahrungen beitragen. Wir schaffen Räume für Betroffene, Angehörige und Interessierte. Dabei lautet unsere **Grundhypothese: «Entstigmatisierung passiert dort, wo eine authentische Begegnung mit den Stigmatisierten und ihrer Schaffenskraft, mit ihrer Lebendigkeit und ihrem Menschsein, ermöglicht wird.»**

Zudem treten wir einzeln oder im Kollektiv in externen Formaten auf, welche ähnliche Ziele verfolgen (MADNESST Kooperationen).

Durch den Aktivismus wünschen wir uns in erster Linie, Betroffene zu inspirieren. Mit dem Ziel, dass sie ihre Lebenserfahrung langfristig als Ressource und Grundlage für Transformation wahrnehmen, daraus schöpfen, erschaffen, sich selbst und ihrer Geschichte Ausdruck verleihen; auf ihre persönliche Art und in ihrem persönlichen Kontext.

Der Verein ist politisch, konfessionell und institutionell unabhängig. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3: Mitgliedschaft

- 1) Mitglied werden können alle Interessierten, die sich mit unserer Grundhaltung im «Manifest» (siehe Webseite) einverstanden erklären. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

- 2) Mitglieder werden in Aktiv-, Passivmitglieder und Gönner:innen unterteilt. Der Vorstand hat das Recht zu entscheiden, in welche Kategorie eine am Verein interessierte Person eingeteilt wird. Grundsätzlich erfolgt die Einteilung wie folgt:
 - a) Aktivmitglied kann jede erwachsene natürliche Person werden, die sich als Aktivist:in im Bereich «psychische Gesundheit» versteht, (diagnostizierte) psychische Krisenerfahrungen kennt und den Vereinszweck durch aktive, in erster Linie ehrenamtliche Mitarbeit unterstützt. Je nach Event oder Kooperation, welche realisiert wird, können (symbolische) Aufwandsentschädigungen entrichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Vergütungen.
 - i) Aktivmitglieder werden Menschen, die uns auf unserer Reise begegnen und zufällig, aufgrund von ihrer Persönlichkeit und ihren Ressourcen, in unser Team passen.
 - b) Passivmitglied kann jede erwachsene natürliche Person werden, die (diagnostizierte) psychische Krisenerfahrungen kennt und den Vereinszweck ohne aktive Mitarbeit unterstützt. Die Aktivmitglieder sind bestrebt, Formate zu schaffen, welche die Partizipation der Passivmitglieder ermöglichen.

- c) Gönner:in kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein jährlich mindestens Fr. 100.00 zukommen lässt.
- 3) Gemäss Beschluss der Gründungsversammlung gilt für alle Aktiv- und Passivmitglieder ein jährlicher Beitrag von Fr. 50.00 oder Fr. 30.00 für Geringverdienende.

Art. 4: Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Mitgliederbeitrages auf das Konto von MADNESST und gilt für das laufende Kalenderjahr. Das Vereinsjahr entspricht somit dem Kalenderjahr und dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 5: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstössen gegen die Grundhaltung im «Manifest» aus dem Verein ausgestossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann diesen Entscheid durch einen Rekurs an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet als letzte Instanz. Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 6: Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Bei Bedarf oder nach den finanziellen Möglichkeiten kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

Die Sitzungen der Aktivmitglieder können je nach Bedarf für sowohl Passiv-, als auch Gönner:innen geschlossen oder offen sein. Die jährliche Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder offen, jedoch haben ausschliesslich Aktivmitglieder ein Stimmrecht. An Mitgliederversammlungen wird Protokoll geführt.

Art. 7: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Bei Bedarf kann durch den Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Vereinsmitglieder werden spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden eingeladen. Ergänzungen und Änderungen der Traktandenliste sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung möglich. Einladung und weitere Korrespondenz per E-Mail sind gültig.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Aktivmitglieder fassen die Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Genehmigung des Jahresberichts (Geschäftsbericht/Jahresrechnung) des Vorstandes;
- c. Änderung der Statuten;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Wahl des Präsidiums und des Vorstandes;
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g. Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
- i. Entscheid über Rekurs bezüglich Ausschlusses eines Mitglieds;
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben Personen. Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Vorstand ist die Aktivmitgliedschaft im Verein. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Projektgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied einen mündlichen Austausch verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 9: Zeichnungsberechtigung

Sämtliche Vorstandsmitglieder haben kollektive Zeichnungsberechtigung zu Zweien.

Art. 10: Haftung

Für Forderungen an den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11: Fusion und Auflösung

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Dafür braucht es ein Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 12: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Online-Mitgliederversammlung vom 19.12.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 22.12.2022, Tägerwilen



Simone Fasnacht, Co-Präsident*in

Datum, Ort (**Sitz**) _____



Jennifer Niedermann, Co-Präsident*in
Hofmannstrasse 15, 8405 Winterthur